

Kindergarten- und Schulbesuch

Die Kinder von Asylbewerbern haben, wie deutsche Kinder, Anspruch auf einen Krippen- oder Kindergartenplatz. Finanziert werden diese im Fall der Bedürftigkeit durch Übernahme des Teilnahmebeitrags durch das Amt für Jugend und Familie – wirtschaftliche Jugendhilfe. Die Anmeldung in den Kindergärten erfolgt durch Ehrenamtliche, ggfs. nimmt die Anmeldung aber auch bereits die zuständige Gemeindeverwaltung (soweit diese Träger der Einrichtung ist) vor. Auch die Kinder von Asylbewerbern unterliegen grundsätzlich der allgemeinen Schulpflicht. Diese beginnt ab der Aufnahme in der vorläufigen Unterbringung. Der Schulbesuch erfolgt grundsätzlich bei der Schule des jeweiligen Wohnorts. Im Rahmen der Leistungen für Bildung und Teilhabe (Bildungspaket) bestehen Förderungsmöglichkeiten etwa bei der Übernahme der Förderung für Ausflüge, Übernahme der Kosten für die Fachstelle für Senioren und Bürgerschaftliches Engagement Teilnahme an Sport und Kulturangeboten oder für Nachhilfeunterricht und sonstigem Schulbedarf sowie Zuschuss zum Mittagessen in der Schule oder Kindertagesstätte.